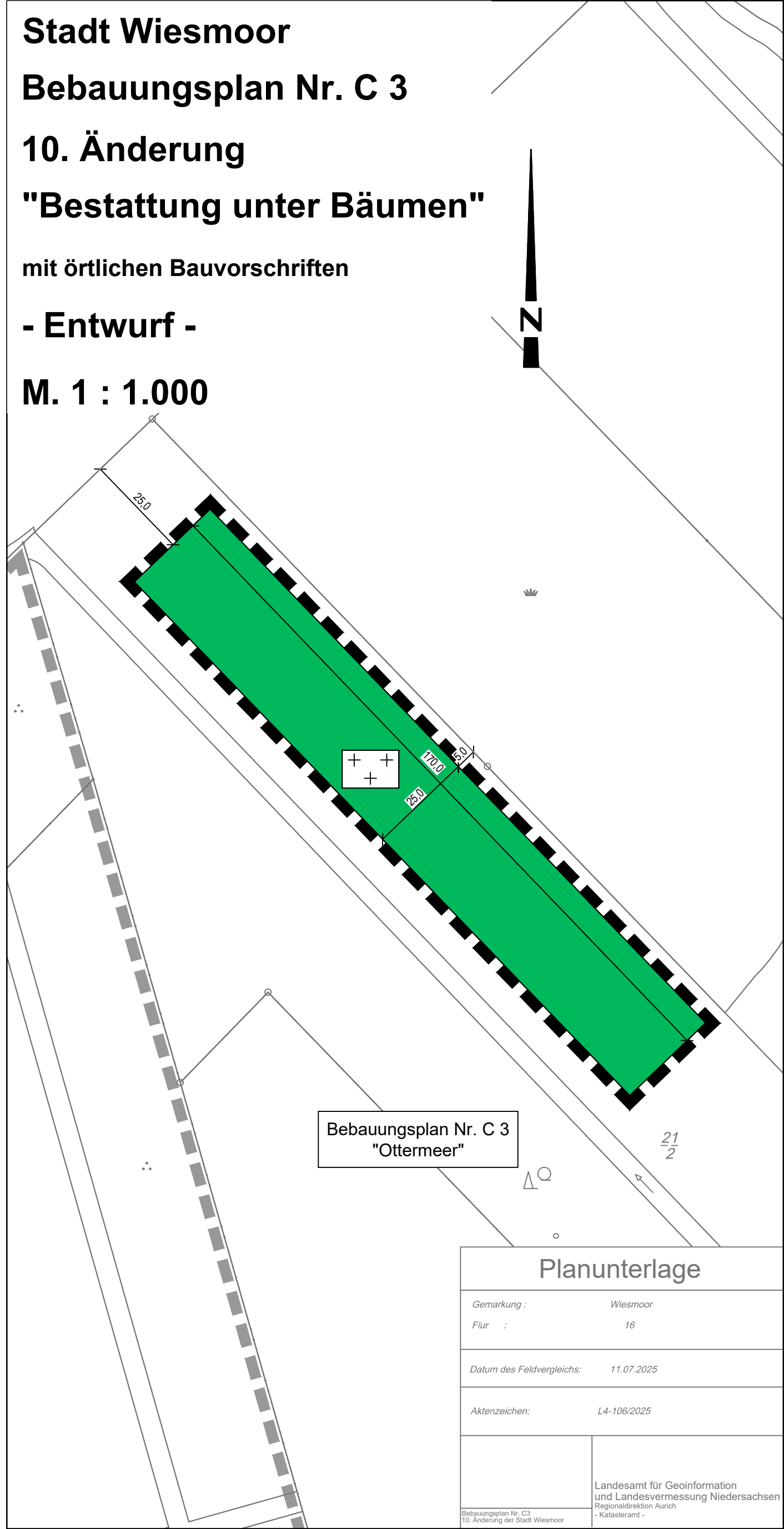


Stadt Wiesmoor
Bebauungsplan Nr. C 3
10. Änderung
"Bestattung unter Bäumen"

mit örtlichen Bauvorschriften
- Entwurf -
M. 1 : 1.000



Planzeichenerklärung

I. Festsetzungen

1. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Wald

Zweckbestimmung:

Bestattungswald (Urnenbestattung)

2. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Grenze umliegender Bebauungspläne

Textliche Festsetzungen

1. Bestattungswald gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 18 b BauGB

Mit Ausnahme der zum Betrieb eines Bestattungswaldes zweckdienlichen Anlagen und Einrichtungen sind keinerlei bauliche Nutzungen im Plangebiet zugelassen.

Zulässig sind :

- Holzgebäude/Remise als Andachts- und Unterstellbereich bis max. 50m² Grundfläche; Holzbänke, Rednerpult, Abstellpult für die Urne und ein Andachtskreuz oder -monument
- Der Erhaltung bzw. der Ausbau eines Erschließungsweges (wassergebundene Decke)
- die Errichtung einer Einfriedung
- das Aufstellen von Informations- und Hinweisschildern

2. Urnenverwendung gemäß § 1 Abs.6 Nr. 7c BauGB sowie § 13 Abs. 7 Nds. BestattG

Im Bestattungswald sind Urnen aus biologisch abbaubaren Materialien zu verwenden. Etwaige Beschichtungen oder Anstriche der Urnen sind schadstofffrei vorzunehmen.

3. Flächen für Wald gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB

Der Bestattungswald wird als Waldfläche mit der Zulässigkeit des Errichtens und Betreibens einer Waldbestattungsanlage festgesetzt.

Zulässig sind ausschließlich Urnenbeisetzungen am Fuße ausgewählter, als Bestattungsbaum markierter Bäume. Bestattungsbäume dürfen nur im Bedarfsfall (z.B. nach Sturmschäden, Krankheiten, Verkehrssicherheit) gefällt oder bearbeitet werden. Grabschmuck jeder Art sowie Grabpflege ist nicht statthaft.

Ansonsten ist der Wald weiter forstwirtschaftlich zu pflegen und zu unterhalten.

Auf der vorhandenen Zuwegung zum Bestattungswald sind lediglich Forst- und Bestattungsfahrzeuge sowie Besucherverkehre nur als Fußverkehr zulässig.

Örtliche Bauvorschriften gemäß § 84 Abs. 3 Nr. 3 NBauO

1. Einfriedung

Einfriedungen des Bestattungswaldes sind nur in Form von Holzzäunen zulässig. Sie müssen eine durchlässige Form aufweisen. Der Holzanteil darf höchstens 30 % pro Quadratmeter Zaunfläche betragen.

2. Flächenbefestigungen

Die Begehrbarkeit der Flächen innerhalb der und um der Andachtsfläche herum sowie im Bereich der Zuwegungen zu den Bestattungsbäumen außerhalb der Forstwege ist ausschließlich mit Holzhackschnitzel sicherzustellen.

Die vorhandenen Forstwege sind ausschließlich wassergebunden zu erhalten.

3. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S.d. § 80 Abs. 3 NBauO handelt, wer im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig den vorstehenden örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Hinweise

1. Baunutzungsverordnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

2. Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG; vom 30.05.1978) meldepflichtig und müssen dem Landkreis Aurich - Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet. Dieser Hinweis ist in die Baugenehmigung unter Angabe der Meldestelle aufzunehmen.

3. Altablagerungen / Altstandorte

Bei Hinweisen, die auf bisher unbekannte Altablagerungen auf dem Baugrundstück schließen lassen, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich, Hoheberger Weg 36, 26603 Aurich, Tel.: 04941 / 16-7014 oder Tel.: 04941 / 16- 7015 unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Arbeiten sind unverzüglich einzustellen.

4. Artenschutz

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten wie Fledermäuse und Amphibien und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Eine erhebliche Störung liegt grundsätzlich vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches als Eingriffe aufgrund von Bebauungsplänen zulässig sind, gelten die Zugriffsverbote, wenn in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder Fledermausarten betroffen sind, die allesamt nach der Bundesartenschutzverordnung geschützt sind. Ein Verstoß gegen das Verbot, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot, Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff durch das vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Eine Fällung oder Ausastung von Bäumen mit möglichen oder bestehenden Höhlungen mit Eignung als Fledermausquartier ist nur in der Zeit vom 1.11. bis zum 28.2. zulässig, um eine Nutzung als Balz-, Sommer-, Wochenstuben- und Tagesquartier sowie auch als Jagdhabitat nicht zu stören. Vor der Fällung von Bäumen mit möglichen oder bestehenden Höhlungen in dieser Zeit ist der bestehende Flederbesatz zu entfernen und durch eine Begehung mit optischer Kontrolle durch ein Fernglas vom Boden aus den Baum auf einen Bestand an fledermaus geeigneten Höhlungen zu überprüfen. Soweit eine fledermaus geeignete Höhlung besteht, ist diese vor der Fällung durch eine endoskopische Untersuchung auf Fledermausbesatz zu prüfen, und die Fledermäuse sind vor der Fällung fachgerecht zu bergen und umzusiedeln, um das Tötungsverbot zu beachten.

Für die Überwachung ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich zuständig.

5. Überdeckung von Bebauungsplänen

Die 10. Änderung des Bebauungsplan Nr. C 3 „Bestattung unter Bäumen“ überdeckt einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. C 3 Gemeinde Wiesmoor.

Mit Rechtskraft der 10. Änderung „Bestattung unter Bäumen tritt der überdeckte Teilbereich des Ursprungs-Bebauungsplanes außer Kraft.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 und des § 172 Abs. 1 Nr.1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Wiesmoor die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 3 „Bestattung unter Bäumen“, bestehend aus der Planzeichnung, den örtlichen Bauvorschriften und den textlichen Festsetzungen gem. § 84 Abs.3, als Satzung beschlossen.

Wiesmoor, den _____

(Bürgermeister)

(Siegel)

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner Sitzung am 15.09.2025 die Aufstellung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 3 „Bestattung unter Bäumen“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am _____ ortsüblich bekanntgemacht.

Wiesmoor, den _____

(Bürgermeister)

2. Plangrundlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Antragsnummer: L4-106/2025, Stand vom 11.07.2025). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Aurich, den _____

Katasteramt Aurich

(Unterschrift)

Siegel

3. Entwurfs- und Verfahrensbetreuung

Projektbearbeitung: Dipl. Ing. Matthias Lux
Technische Mitarbeit: J. Davis

Im Technologiepark Nr. 4
26125 Oldenburg
T 0441 998 493 - 10
info@laa-planung.de
www.laa-planung.de



Oldenburg, den 13.10.2025

4. Veröffentlichung

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner Sitzung am _____ dem Entwurf der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 3 „Bestattung unter Bäumen“ zugestimmt und seine Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am _____ ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung ist vom _____ bis _____ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht worden.

Wiesmoor, den _____

(Bürgermeister)

5. Vereinfachte Änderung

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner Sitzung am _____ dem Entwurf der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 3 „Bestattung unter Bäumen“ und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom _____ Gelegenheit zur Stellungnahme bis _____ gegeben.

Wiesmoor, den _____

(Bürgermeister)

6. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am _____ als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründungen beschlossen.

Wiesmoor, den _____

(Bürgermeister)

7. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 BauGB am _____ ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am _____ rechtsverbindlich geworden.

Wiesmoor, den _____

(Bürgermeister)

8. Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 3 „Bestattung unter Bäumen“ nicht geltend gemacht worden.

Wiesmoor, den _____

(Bürgermeister)

9. Beglaubigungsvermerk

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Wiesmoor, den _____

(Bürgermeister)

Übersichtsplan M . 1 : 5.000



Stadt Wiesmoor
Bebauungsplan Nr. C 3
10. Änderung
"Bestattung unter Bäumen"

mit örtlichen Bauvorschriften

- Entwurf -

M. 1 : 1.000